



Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität

Grenzverletzungen von Mitarbeitenden gegenüber Kindern/Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort Institutionsleitung	Seite 2
2. Geltungsbereich	Seite 2
3. Schutz der Persönlichkeit	Seite 2
3.1. Grundhaltung	
3.2. Grundsatz	
4. Verantwortung	Seite 2
4.1. Verantwortung der Mitarbeitenden	
4.2. Verantwortung der Institutionsleitung und der Verwaltungskommission	
5. Zuständigkeiten und Vorgehen	Seite 3
6. Massnahmen/Sanktionen	Seite 3
7. Inkraftsetzung	Seite 3
8. Anhang	Seite 3

1. Vorwort Institutionsleitung

Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexuelle oder psychische Übergriffe erleiden, sind in ihrer Entwicklung gefährdet. Aus diesem Grund erlässt die Institutionsleitung vorliegendes Reglement.

Kinder und Jugendliche, die im Schulheim betreut werden, sind auf die Unterstützung und Begleitung von vielen Mitarbeitenden angewiesen. Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende welche die psychische, sexuelle und körperlicher Integrität verletzen, sind strafbar. Handlungen, die verbale oder körperliche Gewalt beinhalten, werden nicht toleriert.

Im Sinne der Prävention wird die Institutionsleitung in jedem Anstellungsgespräch das Thema Grenzsetzung/Übergriffe ansprechen. Zudem wird durch die Einforderung des Strafregisterauszugs und die Nachfrage bei früheren Arbeitgebern das wache Bewusstsein des Schulheims Langhalde in Bezug auf diese Thematik signalisiert und bestärkt.

Das vorliegende Reglement wird von der Institutionsleitung des Schulheims erlassen.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt generell für alle Mitarbeitenden des evangelischen Schulheims Langhalde. Eingeschlossen sind auch alle Personen, die sich in einer sozialpädagogischen Ausbildung befinden oder ein Praktikum oder einen Zivildiensteinsatz absolvieren.

3. Schutz der Persönlichkeit

3.1. Grundhaltung

Kinder und Jugendliche, die im Schulheim betreut werden, benötigen Unterstützung und Hilfe. Oft sind sie in einer Krise und sehr persönliche Themen sind Inhalt der Betreuung. Mit der dabei entstehenden Nähe muss verantwortungsbewusst und achtsam umgegangen werden.

Unsere Institution schützt die persönliche Integrität der Kinder und Jugendlichen und verlangt von allen Mitarbeitenden, dass sie diese respektieren.

Bei Übertretungen haben betroffene Kinder und Jugendlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

3.2. Grundsatz

Die Institutionsleitung verbietet jede Form von Übergriffen auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie verpflichtet sich, angemessene Massnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen zu ergreifen.

4. Verantwortung

4.1. Verantwortung der Mitarbeitenden

Regelmässiger Austausch soll die Sensibilität für mögliche Risikosituationen oder Übergriffe fördern.

An Sitzungen werden deshalb besondere Situationen mit Kindern und Jugendlichen besprochen.

Risikosituationen werden thematisiert und Massnahmen teamintern umgesetzt.

Wer inadäquates Verhalten beobachtet, ist aufgefordert zu intervenieren und die Institutionsleitung und/oder eine Vertrauensperson zu informieren.

4.2. Verantwortung der Institutionsleitung und der Verwaltungskommission

Alle Mitarbeitenden werden über die Grundsätze und die Verantwortung bezüglich Schutz vor Übergriffen durch Mitarbeitende informiert.

Die beiden Mitglieder der Verwaltungskommission mit dem Ressort „Interne Aufsicht“ werden als Vertrauenspersonen eingesetzt.

Die Reglemente werden bei der Anstellung gegen unterschriebene Empfangsbestätigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters schriftlich abgegeben.

5. Zuständigkeiten und Vorgehen

Mitarbeitende, Kinder/Jugendliche und deren Eltern/Erziehungsberechtigte werden gebeten, jeden Verdacht auf Grenzverletzung der Institutionsleitung oder einer der beauftragten Vertrauenspersonen der Verwaltungskommission zu melden. Die Vertrauensperson behandelt den Fall vertraulich und untersteht der Schweigepflicht. Diese leitet die Meldung an die Ombudsstelle weiter. Die Beurteilung und Abklärung erfolgt durch die Ombudsstelle. Je nach Beurteilung werden weitere Schritte unter Einbezug der vorgesetzten Stelle eingeleitet.

Je nach Art der Grenzverletzung besteht Anspruch auf eine Opferhilfeberatung.

6. Massnahmen/Sanktionen

Liegt aufgrund einer Meldung und der darauf folgenden Abklärungen - unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten - ein schwerwiegendes Fehlverhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters vor, so werden personalrechtliche und strafrechtliche Massnahmen durch die Institutionsleitung geprüft und eingeleitet.

Je nach Schwere des Verhaltens können ebenfalls organisatorische Massnahmen eingeleitet werden.

7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Verwaltungskommission genehmigt und tritt am 24. April 2011 in Kraft.

8. Anhang

Vertrauenspersonen

Frau Büsser Andrea, Logopädin, Fähnerenstrasse 17a, 9000 St.Gallen
071 260 27 64, 5buessers@bluewin.ch

Frau Silvia Nef, Kinderärztin, Kirchlistrasse 8A, 9010 St.Gallen
071 244 89 87, silvia.nef@gmx.ch

Ombudsstelle

Frau Denise Dornier-Zingg, Rechtsanwältin, Präsidentin und Ombudsstelle, Schützengasse 6,
9000 St. Gallen